

Reglement der paritätischen Kommission zum Gesamtarbeitsvertrag für die Grüne Branche

zwischen

Jardin / Suisse

Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Association suisse des entreprises horticoles
Associazione svizzera imprenditori giardinieri

und

gbs
Grüne Berufe
Schweiz

Reglement der paritätischen Kommission zum Gesamtarbeitsvertrag für die Grüne Branche

Inhaltsverzeichnis

I	GRUNDLAGEN	3
II	MITGLIEDER DER PARITÄTISCHEN KOMMISSION / GESCHÄFTSSTELLE / SITZUNGEN	4
1.	Mitglieder der paritätischen Kommission	4
2.	Geschäftsstelle	4
3.	Sitzungen.....	4
III	KOMPETENZEN / FINANZIERUNG / ANSCHLUSSVERTRÄGE	4
4.	Kompetenzen der paritätischen Kommission.....	4
5.	Finanzierung	5
6.	Anschlussverträge	5
7.	Entschädigungen	5
IV	FORMELLE REGELUNGEN	6
8.	Inkrafttreten.....	6
9.	Kündigung.....	6

I GRUNDLAGEN

Die paritätische Kommission der Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrages für die Grüne Branche erlässt dieses Reglement **in Ergänzung** der Artikel 12 bis 14 des Gesamtarbeitsvertrages für die Grüne Branche.

Die Artikel 12 – 14 des GAV umschreiben die Aufgaben und Funktion der paritätischen Kommission wie folgt:

VIII. Vollzug des GAV / paritätische Kommission

12 Paritätische Kommission

- 12.1 Zur Durchführung und zum Vollzug dieses GAV besteht eine paritätische Kommission.
- 12.2 Die paritätische Kommission setzt sich aus Vertretungen von je drei Arbeitgebenden und drei Arbeitnehmenden zusammen.
- 12.3 Die Vertretungen ernennen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Vertretungen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden. Ansonsten konstituiert sich die paritätische Kommission selber und gibt sich ein Reglement.
- 12.4 Der paritätischen Kommission steht das Recht zu, bei begründetem Verdacht oder auf Meldung Kontrollen bei den Arbeitgebenden über die Einhaltung des GAV durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 12.5 Die paritätische Kommission trifft sämtliche für den Vollzug des GAV notwendigen Massnahmen. Sie kann diese Aufgaben delegieren.

13 Vertragseinhaltung

Bei den Arbeitgebenden sind bei begründetem Verdacht durch beauftragte Organe der paritätischen Kommission Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Die zu kontrollierenden Arbeitgebenden haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen, namentlich Personalverzeichnisse und Lohnabrechnungen, auf erste Aufforderung hin und andere notwendige Dokumente innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen.

14 Vertragsverletzungen

- 14.1 Ergeben die Kontrollen Verstösse gegen den GAV, werden die Kontrollkosten dem fehlbaren Betrieb auferlegt.
- 14.2 Arbeitgebende, welche gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden von der paritätischen Kommission zu den entsprechenden Nachzahlungen aufgefordert. Sie haben ferner die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Nachzahlungen und Verfahrenskosten sind innert Monatsfrist nach Zustellung des Entscheides zu überweisen.
- 14.3 Werden die Nachzahlungen nicht innerhalb der geforderten Frist überwiesen, ruft die paritätische Kommission die ordentlichen Gerichte an.

14.4 Die Vertragsparteien gemäss Art. 1 GAV sind für die beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in Bezug auf die sich aus den Kontrollen ergebenden Forderungen zur Erhebung einer Leistungsklage ermächtigt.

II MITGLIEDER DER PARITÄTISCHEN KOMMISSION / GESCHÄFTSSTELLE / SITZUNGEN

1. Mitglieder der paritätischen Kommission

Die Vertragsparteien delegieren ihre Vertreter in der paritätischen Kommission selber entsprechend ihrer Statuten und Reglemente.

2. Geschäftsstelle

Die paritätische Kommission bestimmt eine Geschäftsstelle und die nötigen Mitarbeitenden.

3. Sitzungen

3.1. Die paritätische Kommission wird von der Geschäftsstelle nach Vorbereitung mit dem Präsidium zu den Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Mitglieder dies wünschen.

3.2. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

3.3. Geschäfte können auch auf dem Korrespondenzweg erledigt werden.

3.4. Beschlüsse zu den Geschäften werden mit einfachem Mehr gefällt. Die Entsendung von Ersatzmitgliedern ist gemäss den Regelungen der jeweiligen Partei statthaft.

3.5. Für Beschlüsse muss Parität bestehen. Falls jemand fehlt, hat die Gegenseite auf ein Stimmrecht zu verzichten.

3.6. Die paritätische Kommission kann Entscheide an einen Ausschuss delegieren. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden und der Geschäftsstellenleitung der paritätischen Kommission zusammen.

III KOMPETENZEN / FINANZIERUNG / ANSCHLUSSVERTRÄGE

4. Kompetenzen der paritätische Kommission

Die Kompetenzen gehen weitgehend aus dem GAV hervor. Zusätzlich hat die paritätische Kommission die folgenden Kompetenzen:

4.1. Die verbindliche Auslegung des GAV und die Entscheidung zu Ausnahmen.

4.2. Die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten.

4.3. Wahl der geeigneten Kontrollorgane je nach der Region, in dem ein Verdacht auf Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsvertrages auftaucht.

4.4. Entscheid über Ausstellung einer Anschlussvereinbarung.

4.5. Ausstellung der GAV-Bestätigungen an die dem GAV unterstellten Arbeitgebenden.

4.6. Rechnungsführung, Rechnungskontrolle, Geschäftskontrolle und statuarische Geschäfte.

5. Finanzierung

Der Artikel 19 des GAV umschreibt die Finanzierung der paritätischen Kommission wie folgt:

19 Träger / in der Vollzugskosten

- 19.1 Pro GAV unterstelltem Betrieb wird ein Betrag auf ein gesondertes Konto der paritätischen Kommission einbezahlt.
- 19.2 Allfällige Kosten aus dem Vollzug dieses GAV werden, sofern sie nicht gemäss Art. 14.2 GAV von fehlbaren Arbeitgebenden zu übernehmen sind, aus diesen Beiträgen bezahlt.
- 19.3 Einbezahlte Gebühren für Anschlussverträge (Art. 8 GAV) und für Verfahrenskosten im Sinne von Art. 14.2 GAV werden vom Sekretariat der paritätischen Kommission erhoben und auf das Konto der paritätischen Kommission einbezahlt.
- 19.4 Die Anrufung der eidgenössischen Einigungsstelle wird von den Vertragsparteien gemäss Art. 11.2 GAV zu gleichen Teilen getragen.
- 19.5 Das Sekretariat und die Aktivitäten der paritätischen Kommission werden über dieses Konto finanziert.
- 19.6 Die paritätische Kommission verabschiedet jährlich den Jahresbericht und die Rechnung der paritätischen Kasse.
- 19.7 Details sind in einem gesonderten Reglement geregelt. Dieses Reglement gilt nur für die vier Jahre der Laufzeit dieses Vertrages.

6. Anschlussverträge

- 6.1.** Unternehmen, welche nicht Mitglied von JardinSuisse sind, können sich gemäss Artikel 8 und 9 des GAV verpflichten, sich ebenfalls dem GAV zu unterstellen.
- 6.2.** Die paritätische Kommission prüft die Anschlussfähigkeit von Firmen, welche einen Anschlussvertrag zum Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnen wollen. Sie entscheidet abschliessend über einen Beitritt oder auch über eine allfällige Kündigung eines bestehenden Anschlussvertrages.
- 6.3.** Die Geschäftsstelle der paritätischen Kommission stellt der Anschlussvertragsfirma die Anschlussvertragsgebühr jährlich in Rechnung. Die eingenommenen Gelder werden zur Deckung der Kontrollkosten verwendet.

7. Entschädigungen

- 7.1.** Die Mitglieder der paritätischen Kommission werden durch die jeweiligen Organisationen, welche sie vertreten, entschädigt.

IV FORMELLE REGELUNGEN

8. Inkrafttreten

8.1. Das vorliegende Reglement muss zuerst von den beiden Vorständen der beteiligten Organisationen verabschiedet werden.

8.2. Es tritt sofort nach der Verabschiedung durch die paritätische Kommission in Kraft.

9. Kündigung

Sofern der Gesamtarbeitsvertrag für die Grüne Branche nicht erneuert wird, tritt dieses Reglement automatisch ausser Kraft.

Verabschiedet vom ZV

Dezember 2015

JardinSuisse
Unternehmerverband Gärtner Schweiz

Berufsverband Grüne Berufe
Schweiz



Olivier Mark
Zentralpräsident JS



Barbara Joerg
Zentralpräsidentin GBS